

Unterstellungserklärung Kraftdreikampfverband Schweiz

1. Die unterzeichnende Athletin / der unterzeichnende Athlet verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Sportlers. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Swiss Sport Integrity¹.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Doping-Liste wird jährlich angepasst. Der Athlet / die Athletin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren³. Er / sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Die Athletin / der Athlet erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Eine Athletin / ein Athlet, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Die Athletin / der Athlet, der / die einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet/in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten, Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.

Die Athletin / der Athlet ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

5. Die Athletin / der Athlet unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, des Kraftdreikampfverbandes Schweiz (KDKS) und der International Powerlifting Federation (IPF). Er / sie erklärt, diese zu kennen⁵.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen die Athletin / den Athleten ausgesprochen werden.

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
- **Verwarnung**
- **Geldbusse**
- **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
- **Tragung sämtlicher Verfahrenskosten**
- **Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

6. Die Athletin / der Athlet anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen

¹ Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter www.sportintegrity.ch/statut eingesehen werden.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter www.sportintegrity.ch/dopingliste eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter www.sportintegrity.ch/downloads eingesehen werden.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, www.sportintegrity.ch, www.kraftdreikampf.ch, sowie www.powerlifting.sport eingesehen werden.

Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

7. Die Athletin / der Athlet erlaubt Antidoping Schweiz, die bei Dopingkontrollen erhobenen Daten im Rahmen der Bearbeitung von Dopingfällen weiter zu verwenden.
8. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Athletin / der Athlet unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des *TAS* als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem *TAS* sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem *TAS* in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das *TAS* die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des *TAS* figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

9. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.
10. Die Athletin / der Athlet anerkennt, dass kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht.

Version vom 01.01.2022

⁶ Dieer kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.